

Merkblatt

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

Gefördert in Altersgerecht Umbauen (455)

455-B
Zuschuss

Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur **Barrierereduzierung** an bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.



Förderziel

Die KfW und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördern mit Investitionszuschüssen bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute.

Alternativ können Sie eine Kreditförderung im Produkt Altersgerecht Umbauen – Kredit (Produktnummer 159) beantragen.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen mit Eigentum an oder als Ersterwerberrinnen und Ersterwerber von
 - Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder
 - Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.
- Natürliche Personen, die Wohnungen oder Einfamilienhäuser zur Miete bewohnen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in barrierereduzierende Maßnahmen an **bestehenden Wohngebäuden** in Deutschland.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird.

Der Zuschussatz beträgt für **Einzelmaßnahmen 10 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag. Bei Einzelmaßnahmen sind Investitionskosten bis maximal 25.000 Euro pro Wohneinheit förderfähig (Förderhöchstbetrag).

Der Zuschussatz beträgt für den „**Standard Altersgerechtes Haus**“ **12,5 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag. Für den „Standard Altersgerechtes Haus“ sind Investitionskosten bis maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit förderfähig (siehe Punkt „Besonderheiten beim Umbau zum „Standard Altersgerechtes Haus“).

Einen Antrag können Sie stellen, wenn Sie mindestens 2.000 Euro für förderfähige Maßnahmen (siehe Punkt „Förderfähige Maßnahmen“) investieren.

Sofern für Einbruchschutzmaßnahmen ein Investitionszuschuss der KfW in Anspruch genommen wurde, sind die Investitionskosten dafür auf den Förderhöchstbetrag im Produkt „Barrierereduzierung –

Stand: 07/2023 • Bestellnummer: 600 000 4452

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Merkblatt

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

Investitionszuschuss“ anzurechnen. Dies kann zu einer Reduzierung Ihres Zuschusses führen. Es sind alle Zusagen aus „Altersgerecht Umbauen – Kredit und Investitionszuschuss (159/455)“ und Kreditzusagen von Landesförderinstituten seit 01.04.2009 auf den Förderhöchstbetrag anzurechnen.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

1. Beratung nutzen

Wir empfehlen Ihnen vor Durchführung der Maßnahmen eine unabhängige Beratung zur Feststellung geeigneter Maßnahmen durch Sachverständige; zum Beispiel die Wohnberatungsstellen (www.wohnungsanpassung-bag.de / www.wohnberatungsstellen.de für Nordrhein-Westfalen).

2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss“ (455) und die Verwendungszwecke aus dem Bereich „Barrierereduzierung“ aus, die Sie umsetzen werden (siehe Punkt „Förderfähige Maßnahmen“).

3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen. Eine Zusage erhalten Sie in der Regel direkt am Tag der Antragstellung.

In einigen Fällen benötigen wir für die Prüfung Ihres Antrags mehr Zeit. Auch dann können Sie mit der Umsetzung Ihres Vorhabens beginnen. Bitte beachten Sie, dass Sie zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Zusage haben und Ihr Antrag von der KfW auch abgelehnt werden kann.

Nach Eingang der Zusage können Sie mit Ihrer Identifizierung beginnen (siehe unten).

4. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal, dass Sie Ihr Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt haben. Hierfür benötigen Sie die Rechnungen eines Fachunternehmens über die durchgeführten Maßnahmen.

Beim „Standard Altersgerechtes Haus“ benötigen Sie zusätzlich die von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen erstellte „Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus“.

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach § 3 GEG (Gebäudeenergiegesetz), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Nicht gefördert werden Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Ebenfalls nicht förderfähig sind Einrichtungen, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen.

Wohneinheiten und förderfähige Maßnahmen

- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, das heißt mit eigenem abschließbarem Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC.

- Für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der **Wohneinheiten nach Umbau** entscheidend. Dies gilt auch bei einer **förderfähigen**
 - Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen,
 - Wohnflächenerweiterung bestehender Gebäude, zum Beispiel durch einen Anbau oder den Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, zum Beispiel Dachgeschossausbau, sofern keine neue Wohneinheit entsteht.
 - Wohnflächenteilung durch Grundrissänderung in einem bestehenden Wohngebäude, sofern dadurch eine neue Wohneinheit entsteht.

Förderfähige Maßnahmen:

- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
 - Eingangsbereich und Wohnungszugang
 - Überwindung von Treppen und Stufen
 - Raumaufteilung und Schwellenabbau
 - Badumbau/Maßnahmen an Sanitärräumen
 - Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag
 - Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen
 - Umbau zum „Standard Altersgerechtes Haus“.
- Für die Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen. Eine Aufzählung und Definition der Maßnahmen sowie die technischen Mindestanforderungen finden Sie unter www.kfw.de/455-B im Dokument „**Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss**“.
 - Förderfähig sind Kosten, die mit der Durchführung der Maßnahmen entsprechend den technischen Mindestanforderungen entstehen. Nicht gefördert werden unter anderem Einrichtungsgegenstände und digitale Geräte der Unterhaltungselektronik zum Beispiel Smartphone oder Tablet.
 - Der Einbau neuer Fenster und Fenstertüren wird nicht in diesem Förderprodukt, sondern ausschließlich in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert.
 - Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Besonderheiten beim Umbau zum „Standard Altersgerechtes Haus“

Für Umbaumaßnahmen zum „Standard Altersgerechtes Haus“ ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Sachverständige beraten Sie bei der Planung Ihres Vorhabens, begleiten die Baumaßnahmen, dokumentieren das Vorhaben, bestätigen die Einhaltung der Anforderungen und erbringen den Nachweis des „Standards Altersgerechtes Haus“ auf der „Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus“ (Formularnummer 600 000 3883).

Sachverständige sind:

- Nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte, insbesondere Architektinnen und Architekten (www.bak.de) sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure (www.bingk.de)
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerkes, die die Fortbildung nach den Kriterien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks im Bereich Barriereabbau/Barrierefreiheit in Wohngebäuden erfolgreich absolviert haben.

Sachverständige sind wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Das heißt, die Sachverständige oder der Sachverständige

- ist nicht Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Angestellte oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmens oder eines Lieferanten,
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung fallen Sachverständige, die bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Verkäuferin oder dem Verkäufer angestellt sind.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)“ und die Maßnahmen aus dem Bereich „Barrierereduzierung“ aus, die Sie umsetzen werden (siehe Punkt „Förderfähige Maßnahmen“). Bitte stellen Sie für ein Vorhaben mit mehreren Maßnahmen nur einen Antrag. Sie können für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal auch eine bevollmächtigte Person beauftragen.

Sofern Sie auf eine Zusage verzichtet haben, können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben erst 6 Monate nach Eingang der Verzichtserklärung in der KfW stellen. Einen neuen Antrag können Sie jederzeit stellen, wenn Sie weitere förderfähige Maßnahmen an derselben Wohneinheit oder an einer anderen Wohneinheit umsetzen.

Besonderheiten für Vermieterinnen und Vermieter

Im Produkt „Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (Pr. 455-B)“ vergibt die KfW De-minimis-Beihilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietwohnraum in Form von Zuschüssen gemäß De minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) (Komponente 1). Da die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, gilt der funktionale Unternehmensbegriff der EU-Kommission. Die beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW sowie Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung sind einzuhalten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/455-B unter "Downloads").

Bei Antragstellung als Vermieterin oder Vermieter müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben zu gegebenenfalls erhaltenen De-minimis-Beihilfen: Beihilfegeber, Beihilfewert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend zu berücksichtigen.

Merkblatt

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

Besonderheiten für Mieterinnen und Mieter

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter eine Modernisierungsvereinbarung nach § 555 f des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen. Als Mieterin oder Mieter können Sie Anträge ausschließlich für Vorhaben an Ihrem Mietobjekt stellen.

Besonderheiten für Wohnungseigentümergeinschaften bei gemeinschaftlichen Umbauvorhaben:

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Hierfür stellt die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft oder eine bevollmächtigte Person einen gemeinschaftlichen Antrag im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Dafür ist ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich. In diesem Fall laden Sie bei Antragstellung eine aktuelle Vollmacht hoch (zum Beispiel Vollmacht der Eigentümerinnen und Eigentümer, aktuell gültige Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung).

Zur Antragstellung benötigen Sie zudem eine Liste mit Vornamen und Nachnamen sowie der Wohnanschrift der antragstellenden Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer.

Für vermietete Wohneinheiten in einer Wohnungseigentümergeinschaft genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich.

Erfolgen die geförderten Maßnahmen ausschließlich am **Sondereigentum** einzelner Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer? Dann können nur diese oder deren Mieterin oder Mieter den Antrag stellen.

Besonderheiten beim Ersterwerb

Wir fördern den Kauf von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen, an denen barrierereduzierende Maßnahmen umgesetzt wurden, innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch). Bei Ersterwerb stellen Sie den Antrag im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal), bevor Sie den Kaufvertrag unterzeichnen.

Da Sie als Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen haften, gelten zu Ihrer Absicherung zusätzliche Anforderungen.

Der Kaufvertrag (oder der verbundene Kauf- und Werkvertrag) muss eine Schutzklausel enthalten. Inhalt der Schutzklausel:

- Die Verkäuferin oder der Verkäufer haftet dafür, dass die geförderten Maßnahmen gemäß den technischen Mindestanforderungen durchgeführt wurden.
- Die Verkäuferin oder der Verkäufer verpflichtet sich, Ihnen die Unterlagen gemäß dem Abschnitt „Auskunfts- und Sorgfaltspflichten“ zu übergeben.

Damit trägt die Verkäuferin oder der Verkäufer den Schaden, falls wir den Zuschuss zurückfordern. Das behalten wir uns vor, falls wir innerhalb von 5 Jahren nach Bauabnahme feststellen, dass die technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten wurden oder aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachgewiesen werden können.

Identifizierung

Als Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft wird die im KfW-Zuschussportal auftretende Person identifiziert.

Merkblatt

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

Vorhabensdurchführung nachweisen – Zuschuss erhalten

Innerhalb von 36 Monaten ab Erhalt der Antragsbestätigung müssen Sie die Durchführung des Vorhabens nachweisen. Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht mehr ausgezahlt werden.

Die Durchführung des Vorhabens ist wie folgt nachzuweisen:

- Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger beziehungsweise die bevollmächtigte Person bestätigt die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten und lädt die Rechnungen im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) hoch. Bitte beachten Sie: Auszahlungen können nur einmal beantragt werden. Sämtliche tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten sind daher im KfW-Zuschussportal anzugeben.
- **Beim Ersterwerb** von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen ist anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten mindestens durch eine Bestätigung der Verkäuferin oder des Verkäufers über das KfW-Zuschussportal einzureichen.
- **Für Zuschussbeträge ab 15.000 Euro und Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person gilt:** Laden Sie im KfW-Zuschussportal einen Nachweis hoch, dass Zuschussempfängerin und Kontoinhaberin bzw. Zuschussempfänger und Kontoinhaber identisch sind. Als Nachweis genügt ein Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank. Zudem ist gemäß Geldwäschegesetz eine Identifizierung der bevollmächtigten Person notwendig.
- Zusätzlich beim „**Standard Altersgerechtes Haus**“:
 - Die Sachverständige oder der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen beziehungsweise die förderfähigen Kosten, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss“ und erstellt die „Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus“.
 - Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger beziehungsweise die bevollmächtigte Person lädt die „Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus“ im KfW-Zuschussportal hoch.

Es gelten folgende **Anforderungen an Rechnungen**:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähigen Maßnahmen und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind **unbar** zu begleichen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderung des Merkblatts sowie der Technischen Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen kann sich die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger **zur eigenen Dokumentation eine „Fachunternehmerbestätigung“** ausstellen lassen. Diese finden Sie unter www.kfw.de/455-B.

Auszahlung

Nachdem die KfW die Nachweise erfolgreich geprüft hat, wird der Zuschuss auf das Konto der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen, zum Beispiel von Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Folgende Förderungen dürfen für **dieselbe** Maßnahme nicht zusammen mit dem Produkt „Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (455-B)“ in Anspruch genommen werden:

- Einbruchschutz – Investitionszuschuss (455-E) aus dem Produkt Altersgerecht Umbauen
- Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)
- Eine von der KfW refinanzierte Förderung eines Landesförderinstituts aus Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder den Vorgängerprogrammen (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm / EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE))
- Förderung gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sogenanntes Wohnriester)
- Ein finanzieller Zuschuss der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung (inklusive der Beihilfe für Beamtinnen und Beamte) für denselben Teil einer Umbaumaßnahme. Möglich ist hingegen die Inanspruchnahme eines finanziellen Zuschusses der Pflegeversicherung (inklusive der Beihilfe) zusammen mit einer KfW-Förderung für einen anderen Teil der Umbaumaßnahme. Dafür muss eine **separate Rechnung** vorliegen.

Nicht möglich ist eine Kombination geförderter Maßnahmen mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), **auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.**

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers

Bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Datum der letzten Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und Fördervoraussetzungen (zum Beispiel Bestätigungen des ausführenden Fachunternehmens, Produktzertifikate der Hersteller, Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen)
- Originalrechnungen
- Zahlungsnachweise (zum Beispiel Kontoauszüge)
- Beim „Standard Altersgerechtes Haus“: Unterlagen zur Dokumentation der Sachverständigenleistung (Planung und Vorhabenbegleitung)
- Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten durch die Verkäuferin oder den Verkäufer.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Merkblatt

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Zusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist die Erwerberin oder der Erwerber auf die Förderung der KfW hinzuweisen.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Bitte beachten Sie die Regelungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal“.

Alle Angaben und Erklärungen der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant und subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz („Handwerkerleistungen“) und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich fachkundig beraten lassen, zum Beispiel bei einer Steuerberatung oder bei einem Lohnsteuerhilfeverein.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/455-B und www.kfw.de/barrierereduzierung.

Anlage

„Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (Stand 05/2021)“

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal“ (Stand 01/2022)